Der vereinfachten Änderung (A) gemäß § 13 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (B.G.Bl. I, S. 341) hat die Stadtvertretung am 21. 4. 1970 zugestimmt.

Wesel, den 21. 4. 1970

(Stempel: STADT WESEL) Gebert — Bürgermeister

[Unterschrift] — Stadtvertreter

Die Voraussetzungen des §13 des Bundesbaugesetzes sind erfüllt. Gemäß §10 des Bundesbaugesetzes ist die vereinfachte Änderung (A) von der Stadtvertretung der Stadt Wesel am 2. Juli 1970 als Satzung beschlossen.

Wesel, den 2. Juli 1970

(Stempel: STADT WESEL) Gebert — Bürgermeister

Hochstrat — Stadtvertreter

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341) ist diese vereinfachte Änderung A mit Verfügung vom 29. Oktober 1970 Az. I A2 - 125-4 (Wesel 6F) genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr

I.A.

(Stempel: Landesbaubehörde Ruhr) [Unterschrift]

Oberregierungs- und -baurat

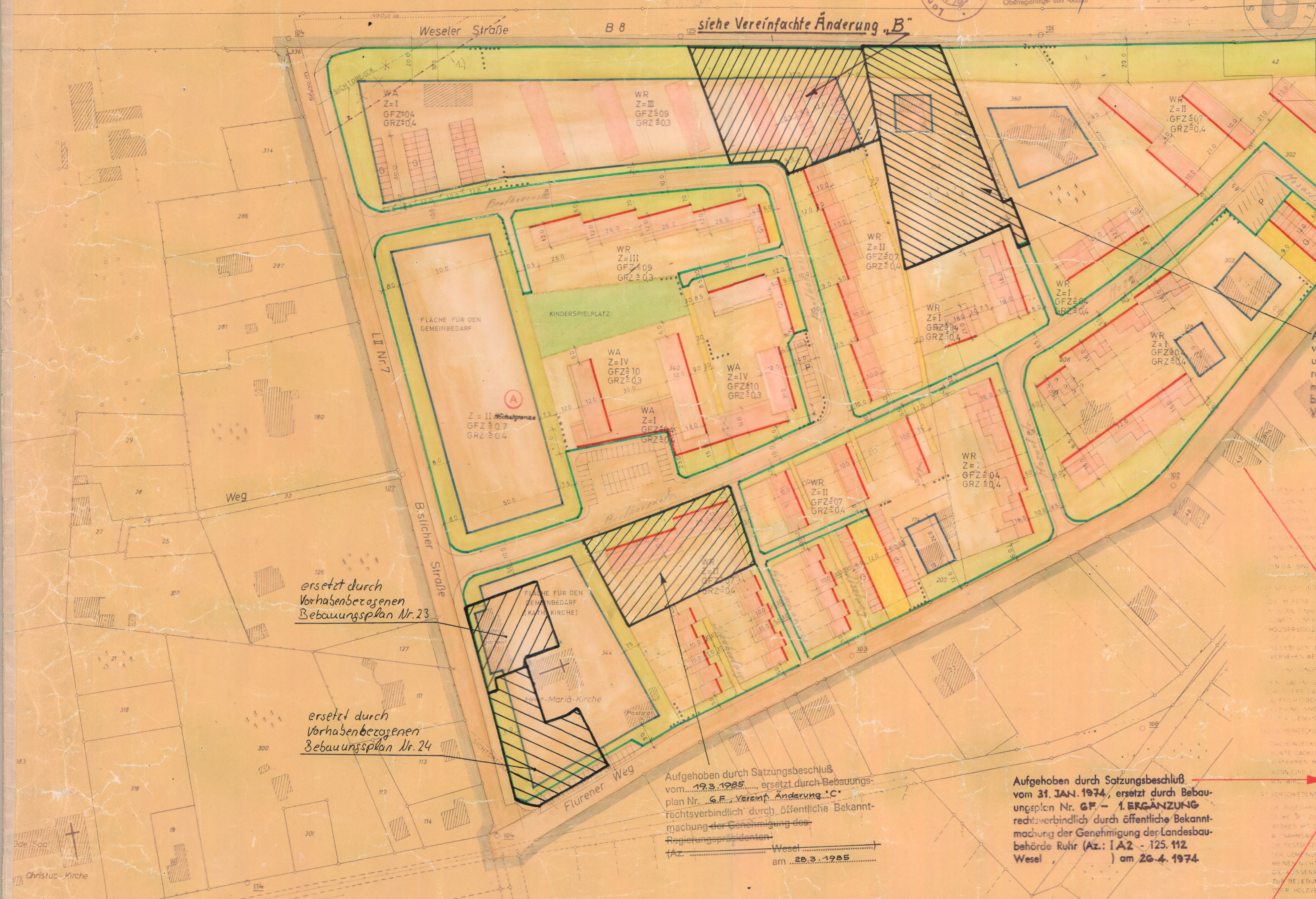
1. Ausfertigung

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 29. Oktober 1970 ist am 27. 11. 1970 gemäß § 12 B.BauG. mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab sofort im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wesel, den 27.11. 1970

Der Bürgermeister

(Stempel: STADT WESEL) Gebert



~~TEXTLICHE FESTSETZUNGEN~~

~~... NEBENANLAGEN ... SIND GEMASS § ... (5) ... IM SINNE DES § 14 (1) BNVO AUSGESCHLOSSEN ... SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IM ... ZULASSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KONNEN.~~

~~... SIND AN DER STRASSENSEITE DER GEBAUDE NICHT ZULASSIG ... DER AUSSENWERBUNG, AUFSCHRIFTEN, ABBILDUNGEN, LEUCHTSCHRIFTEN U.A. SIND UNZULASSIG. FUR FLACH ANGEBRACHTE SCHILDER BIS ZU 0,25 QM ... AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN.~~

~~... EINFRIEDIGUNGEN: DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS GEKENNZEICHNETEN VORGARTENFLACHEN MUSSEN EINHEITLICH DURCH NIEDRIGE RASENKANTENSTEINE BEGRENZT WERDEN. SOWEIT EINFRIEDIGUNGEN VORGENOMMEN WERDEN SIND DIESE IN NATURHECKEN BEZW. HOLZSPRIEGELZAUNEN BIS ZU 60 CM HOHE ANZULEGEN. DIE SEITLICHEN UND RUCKWARTIGEN GRUNDSTUCKSGRENZEN KONNEN MIT EINER BELIEBIGEN EINFRIEDIGUNG (AUSSER MAUERWERK) BIS ZU 1,20 M HOHE VERSEHEN WERDEN.~~

~~... DACHNEIGUNGEN: EINE DACHNEIGUNG BIS ZU 30° IST BEI 1-3 GESCHOSSIGEN WOHNHAUSERN ZULASSIG. EINE GROSSERE DACHNEIGUNG KANN BEI ... GESCHOSSIGEN WOHNHAUSERN VON DER BAUAUFSICHTSBEHORDE AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN WENN EINE EINHEITLICHE PLANUNG INNERHALB EINER BAUGRUPPE SICHERGESTELLT IST. ... 4 GESCHOSSIGE WOHNHAUSER SIND FLACHDACHER FESTGESETZT.~~

~~... DACHEINDECKUNGEN: DACHEINDECKUNGEN FUR GENEIGTE DACHER: BRAUN-ENGOBIERTE, BLAUE ODER BLAUBUNTE DACHZIEGEL. AUSNAHMSWEISE KANN VON DER BAUAUFSICHTSBEHORDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE EINE ANDERE DACHEINDECKUNG ZUGELASSEN WERDEN WENN EINE EINHEITLICHE GESTALTUNG INNERHALB EINER HAUSERGRUPPE NACHGEWIESEN WIRD.~~

~~V) VERSCHIEDENES: DIE AUSFUHRUNG EINES DREMPELS BIS ZU HOCHSTENS 50 CM GEMESSEN VON OBERKANTE DECKE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENKANTE DES LANGSSEITIGEN AUSSENMAUERWERKES MIT DER OBERKANTE DES DACHSPARRENS KANN VON DER BAUAUFSICHTSBEHORDE AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN. DIE FESTSETZUNG DER OBERKANTE ERDGESCHOSSBODEN ERFOLGT IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE BEZW. BAUGENEHMIGUNGSBEHORDE. O.K. ERDGESCHOSSBODEN IM ALLGEMEINEN NICHT MEHR ALS 50 CM UBER GELANDE. DIE AUSSENWANDFLACHEN DER GEBAUDE SIND MIT ZIEGELSTEINEN ZU VERKLEIDEN. ZUR BELEBUNG DER ARCHITEKTUR KONNEN EINZELNE TEILE IN PUTZ, FORMSTEINEN ODER HOLZVERSCHALUNG AUSGEFUHRT WERDEN.~~

~~VI) DIE FESTSETZUNGEN UBER DIE GESTALTUNG ERFOLGTEN GEMASS § 103 BAU O NW IN VERBINDUNG MIT § 9 (2) BBAUG UND § 4 DER 1. DV ZUM BBAUG. ENTLANG DER B 8 DÜRFEN KEINE ZUFAHRTEN ANGELEGT WERDEN.~~

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 „AN DER KATH. KIRCHE" M. 1:1000

GEMEINDE FLÜREN FLUR 6

GRENZEN, STRASSENBEGRENZUNGS- U. BAULINIEN, STRASSENHÖHEN

			BESTEHEN BLEIBEND	FORTFALLEND	NEU
GEMARKUNGSGRENZE		STRASSENBEGRENZUNGS- U. BAULINIE			
FLURGRENZE		STRASSENBEGRENZUNGSLINIE			
FLURSTÜCKSGRENZE		BAULINIE			
EIGENTUMSGRENZE		BAUGRENZE			
NEUE FLURSTÜCKSGRENZE		NUTZUNGSGRENZE			
GRENZE DES PLANBEREICHS		STRASSENHÖHEN ÜBER NN.			

BAUGEBIETE

GEM. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962	BESTEHEN BLEIBEND	FORTFALLEND	NEU
KLEINSIEDLUNGSGEBIET			WS
REINES WOHNGEBIET			WR
ALLGEMEINES WOHNGEBIET			WA
DORFGEBIET			MD
MISCHGEBIET			MI
GEWERBEGEBIET			GE
SONDERGEBIET			SO

VERKEHRS- U. GRÜNFLÄCHEN

	VORHANDEN	GEPLANT
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN		
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN		
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (VORGÄRTEN)		
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE		
PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE		
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE		

BEBAUUNG

	VORHANDEN	VORSCHL. FÜR DIE BEBAUUNG	FORTFALLEND
WOHNGEBÄUDE			
WIRTSCHAFTSGEBÄUDE			
GARAGEN		G	
ARKADEN			
HAUPTGESIMSHÖHE	HGH		
DACHNEIGUNG	DCHNG		
OFFENE BEBAUUNG	O		
GESCHLOSSENE BEBAUUNG	G		

(ZWINGEND)	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	Z I, II
GRUNDFLÄCHENZAHL	GRZ
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	GFZ
BAUMASSENZAHL	BMZ

VERSORGUNGS- UND ENTWÄSSERUNGSANLAGEN

VORHANDEN SCHWARZ, NEU ROT

- STRASSENBELEUCHTUNG
- VERKEHRSZEICHEN
- OMNIBUSHALTESTELLE
- TRAFOSTATION
- KABELSCHACHT
- KANALSCHACHT
- KANALLEITUNG

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST EINE VERGRÖSSERUNG, ABZEICHNUNG DER AMTLICHEN KATASTERKARTE. DIE AMTLICHE KATASTERKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE IM MASSTAB 1: 1000 DURCH [Unterschrift]

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT.

WESEL, DEN 28.12.65 [Unterschrift]

ENTWURFSBEARBEITUNG UND ANFERTIGUNG

WESEL, DEN

LANDKREIS REES IN WESEL

KREISBAUAMT

i.A. [Unterschrift]

KREISOBERBAURAT

DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG IST GEM. § 2 (1) DES BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 8. 6. 1965 AUFGESTELLT WORDEN.

(Stempel: Gemeinde FLÜREN Kreis Rees) [Unterschrift] BÜRGERMEISTER — STELLV. GEMEINDEDIREKTOR

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 2. 9. 1965 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 13. 9. 1965 BIS 13.10.1965 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

STELLV. GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 4 UND 28 GO NW AM 15. 10. 1965 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

[Unterschrift] BÜRGERMEISTER — STELLV. GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.

DÜSSELDORF, DEN 10. Febr. 1966

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE [Unterschrift]

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT DER BEGRÜNDUNG UND DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SIND GEMÄSS § 12 DES BBAUG ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

(Stempel: Gemeinde FLÜREN Kreis Rees) STELLV. GEMEINDEDIREKTOR

Änderung gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 15.1o.1965

Eintragungen in violett

1.) Vergrößerung der Sichtdreiecke entsprechend den Anregungen des Landesstraßenbauamtes Kleve.